

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 102.

Donnerstag den 25. August

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1312. (2)

Nr. 18642.

### C i r c u l a r e.

Art der Einhebung des, für das Verlassenschafts-Einantwortungs-Decret zu verwendenden Stämpels, wenn der Stämpelbetrag die Mortuargebühr erreicht oder übersteigt. — Ueber die Frage, wie bei Verlassenschaftsabhandlungen, welche vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Taxgesetzes begonnen wurden, aber erst unter der Wirksamkeit dieses Gesetzes beendigt werden, die durch das hohe Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. Juli 1840, Z. 4116, kundgemacht mit der Gubernial-Currende vom 1. September 1840, Z. 20559, vorgeschriebene Abrechnung des Stämpels für das Verlassenschaft-Einantwortungs-Decret von dem zu entrichtenden landesfürstlichen Mortuar dann zu geschehen habe, wenn der Stämpel des Einantwortungs-Decretes höher ist, als dieses Mortuar, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 6. Juli 1842, Z. <sup>19661</sup>/<sub>1883</sub>, der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Grätz bedeutet, daß, wenn der nach dem neuen Gesetze zu bemessende Stämpel für das Einantwortungs-Decret eben so groß, oder größer als der entfallende Mortuarbetrag ist, letzterer durch den ersteren aufgehoben werde, und daher die Entrichtung einer Sterbtaxe nicht einzutreten, sondern nur die Verwendung des Stämpels für das Einantwortungs-Decret nach der Bestimmung des Stämpel- und Taxgesetzes Statt zu finden habe. — Die bis zum 1. November 1840 bemessenen übrigen Abhandlungsgebühren sind hierbei gar nicht in Anschlag zu bringen, sondern, wenn sie noch nicht berichtet sind, gleich anderen rückständigen

Gebühren einzuheben. — Laibach am 8. August 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernialrath.

3. 1314. (2)

Nr. 19638.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
— Ueber die Behandlung der am 1. August 1842 in der Serie 450 verlostten böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Fünf, zu Vier, und zu Drei und Einhalb Percent. — Zu Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 2. d. M., Z. 5482, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 25462, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1. Von den böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen, welche in die am 1. August 1842 verlostte Serie 450 eingetheilt sind, nämlich: Nr. 163105 mit einem Achtel, Nr. 164855 mit einem Achtel, Nr. 164856 mit einem Zwei und Dreißigstel, und Nr. 165955 mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nr. 165958 bis einschließig Nr. 166002 mit den vollen Capitalsbeträgen, werden die fünfpercentigen Capitalien im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze an die Gläubiger zurückbezahlt, und die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu Vier und zu Drei und Einhalb Percent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier, dann mit Drei und Einhalb Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszah-

lung der verlostten fünfprocentigen Capitalien beginnt am 1. October 1842, und wird von der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag geleistet, bei welcher die verlostten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf hastenden Interessen, und zwar bis 1. August 1842 zu Zwei und Einhalb Percent in Wiener-Währung, für die Monate August und September 1842 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu Fünf Percent in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlagnahme, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verlosung gefallenen böhmisch-ständischen Aerarial-Obligationen zu Vier, dann zu Drei und Einhalb Percent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. August 1842, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine andere Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der böhmisch-ständischen Aerarial-Credits-Casse in Prag, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verlostten Obligationen bei der Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach am 10. August 1842.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freiherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Subernialrath.

3. 1308. (2)

Nr. 18288.

Concurs-Ausschreibung.

An dem k. k. Gymnasium in Laibach ist eine Grammatical-Lehrerstelle in Erledigung gekommen. — Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 700 fl. für ein Individuum weltlichen und von 600 fl. für eines geistlichen Standes verbunden. Zur Wiederbesetzung dieses Lehramtes wird der Concurs zu Laibach, Klagenfurt, Grätz, Wien und Prag am 14. November d. J. abgehalten werden. — Es haben sich daher jene Individuen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, und dem dießfälligen Concurs zu unterziehen gedenken, rechtzeitig bei der betreffenden Gymnasial-Direction zu melden, und zugleich die mit den vorgeschriebenen Belegen documentirten Gesuche daselbst zu überreichen. — Vom k. k. illyr. Subernum Laibach am 6. August 1842.

Thomas Pauker,  
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1321. (2)

Nr. 13693.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in der Hauptstation Laibach garnisonirende k. k. Militär und für die zeitweisen Durchmärsche im Brod-, Hafer-, Heu- und Stroh, auf die Zeit vom 1. November d., bis Ende Juli, und an Holzkohlen und Beleuchtungs-Servise bis Ende April k. J., wird am 16. September 1842 Vormittags 10 Uhr eine öffentliche Subarrendirungs-Verhandlung bei dem gefertigten k. k. Kreisamte unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden. — 1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig in täglichen 1870 Portionen Brod, 139 Portionen Hafer, 26 Portionen Heu à 8 Pfund, 88 Portionen Heu à 10 Pfund, 149 Portionen Streustroh à 3 Pfund. — In monatlichen 150 Mezen harten Holzkohlen, 60 Pfund Unschlittlichter, 40 Pfund Unschlitttalg und 80 Maß Ripsöl sammt Dochten, dann in vierteljährigen 3360 Bund Betterstroh à 12 Pfund. — 2) Die Größe der Erforderniß für die zeitweiligen Durchmärsche kann zwar in Voraus nicht bestimmt werden, hiefür werden aber am Verhandlungstage die näheren Bestimmungen vorgezeichnet werden. — 3) Hat jeder Dfferent vor der Verhandlung ein Badium von 1500 fl. bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichterstechern rückgestellt, vom Erstecher aber bis zum Cau-

tionserlage rückbehalten werden wird; ferner sich vor der Commission legal auszuweisen, daß er für die zu übernehmenden Verbindlichkeiten solid und hinreichend vermögend sey. — 4) Werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbote für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — Uebrigens müssen alle Offerte schriftlich, mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen, der Commission übergeben werden, und darin erklärt seyn, daß Offerent sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes u. d. gl. fügen wolle, welche die Landesoberbehörden zu beschließen finden. — 5) Anbote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — 6) Nachtragsofferte, als den bestehenden Vorschriften zuwider, werden rückgewiesen. — 7) Muß der Erstehet bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8% der gesammten Gelderträgniß entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Course, oder fideijussorisch zur k. k. Militär-Verpflegs-Magazins-Haupt-Casse allhier erlegen, wobei noch bemerkt wird, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden dürfen. — Die weiteren Auskünfte und Contract-Bedingnisse können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen k. k. Militär-Verpflegs-Haupt-Magazins-Kanzlei eingeholt werden. — Wozu alle unternehmungslustigen Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 18. August 1842.

3. 1322. (2) Nr. 13693.

Zur Sicherstellung der Verpflegung für das in den Stationen Stein, Krainburg und Laak befindliche k. k. Militär, durch den Zeitraum vom 1. November d. J. bis Ende Juli k. J., wird die Subarrendirungs-Verhandlung, und zwar, in Stein auf den 19., in Krainburg auf den 20., und in Laak auf den 21. September d. J., überall um 10 Uhr Vormittags festgesetzt. — Das tägliche Erforderniß wird nachstehendermaßen mitgetheilt: In Stein 75 Brod-, in Krainburg 140 Brod-, 4 Haber-, 4 Heu-Portionen à 8 Pfund und 4 Streusrohportionen à 3 Pfund, in Laak 68 Brod-Portionen. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien hiemit eingeladen werden. — Kreisamt Laibach am 18. August 1842.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**  
3. 1320. (2) Nr. 6190.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Katharina Luschin, dann Johann und Franz Luschin, als Johann Franz Luschin'schen Erben, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der 2. krain. ständ. Aerial-Obligationen, als: a) der Obligation Nr. 10109, ddo. 1. Mai 1809, a 4% pr. 140 fl., und b) der Obligation Nr. 13553, ddo. 1. Mai 1809, a 5% pr. 510 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzu-melden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. — Laibach den 9. August 1842.

**Fermischte Verlautbarungen.**

3. 1316. (2) Nr. 2205.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gegeben: daß über Einsprechen des Matthäus Mosche von Einadelle, als Cessionärs des Philipp Mosche, in seiner Executions-sache, wider Anton Pieza von Niederdorf, pto. aus dem v. ä. Vergleiche ddo. 3. September 1838, 3. 40, schuldigen 100 fl. c. s. c., in die Reassumirung der mit Bescheide vom 24. Februar d. J., 3. 503, bewilligten, mittels Protocolls vom Bescheide 30. Juni d. J., 3. 1771, sistirten 3. Teilbietung der gegnerischen, der Herrschaft Genosetsch sub Urb. Nr. 184<sub>19</sub> dienstbaren, auf 1264 fl. gerichtlich bewertheten Halbhube gewilliget, und zu deren Vornahme der 24. September d. J., Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang bestimmt worden, daß dabei die Realität auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchs-extract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen können in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Genosetsch am 12. August 1842.

3. 1315. (2) Nr. 697.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey über Einsprechen der Mar-

garetha Maichar, mit Bescheid vom 8. August 1842, Nr. 697, in die executive Feilbietung, des dem Peter Maichar gehörigen, der Herrschaft Pölland unterthänigen Wohnhauses Nr. 16 in Merschilla, dazu gehörigen Gartens und Erdäpfelgrube, und des Ackers per Kali, pto. schuldigen Lebensunterhaltes gewilliget, und zur Vornahme die 1. Tagfahrt auf den 9. September, die 2. auf den 10. October und die 3. auf den 9. November 1842, jedesmal um die 9. Frühstunde in loco Merschilla, mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität weder bei der 1. noch 2., wohl aber bei der 3. Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe pr. 148 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, Feilbietungsbedingung und Extract können hiergerichtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 8. August 1842.

Z. 1500. (3)

Nr. 3516.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Franz Scherko von Zirkniz, wegen ihm schuldigen 42 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Johann Urbas von Eibenschuß gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nr. 188 dienstbaren, gerichtlich auf 748 fl. geschätzten  $\frac{1}{4}$  Hube gewilliget worden, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 21. September, auf den 21. October und auf den 21. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco Eibenschuß mit dem Beisage bestimmt, daß diese  $\frac{1}{4}$  Hube, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Tagfahrt auch unter der Schätzung hintangegeben wird.

Der Grundbuchextract, die Picitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 2. August 1842.

Z. 1299. (3)

ad Nr. 2464.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Obresa von Zirkniz die executive Feilbietung der dem Mathias Weutschitz gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nr. 581 zinsbaren, gerichtlich auf 239 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube in Niederdorf, und des auf 59 fl. 20 kr. bewertheten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 104 fl. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 11. Juli, 8. August und 12. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Niederdorf mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Gegenstände bei der ersten und

zweiten Feilbietungstagfahrung nur um den Schätzungswerth oder darüber, bei der dritten aber auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Der Grundbuchextract und die Bedingungen können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 24. Mai 1842.

Z. 1298. (3)

ad Nr. 2140.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Valentin Debeuz von Bigaun, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Weutschitz von Niederdorf gehörigen, der Herrschaft Haabberg sub Rect. Nr. 581 zinsbaren, gerichtlich auf 239 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, wegen schuldigen 32 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagfahrungen auf den 5. Juli, auf den 2. August und 5. September l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in loco Niederdorf mit dem Beisage bestimmt, daß diese Halbhube, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrung nicht um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können täglich hieramtlich eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 6. Mai 1842.

Z. 1294. (3)

Nr. 1391.

**E d i c t.**

Von dem vereinten k. k. Bezirksgerichte Mischelstetten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen in Folge Ersuchens des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach vom 9. Juli d. J., Z. 5285, zur Vornahme der über das Gesuch der löbl. k. k. Kammerprocuratur, nomine der Kaplanei Roper, gegen Anton Novak von Unterbirkendorf, wegen schuldigen 800 fl. M. M. c. s. c. bewilligten executive Feilbietung der, diesem Schuldner gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 447 dienstbaren Kaiserrealität in Unterbirkendorf Hs. Nr. 26, und der dazu gehörigen, derselben Herrschaft sub Rect. Nr. 449 und 523 dienstbaren Grundstücke, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1020 fl., die Feilbietungstagfahrungen auf den 23. September, auf den 25. October und auf den 26. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Unterbirkendorf mit dem Beisage bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der 3. Feilbietung, wenn nicht um den Schätzungswerth oder darüber, so auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Picitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchextract erliegen bei diesem Gerichte zur Einsicht bereit.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 23. Juli 1842.